

Deutscher Bundestag  
Enquetekommission „Kultur in  
Deutschland“  
Berlin



**Bundesverband Regie**

Bundesverband der Fernseh- und  
Filmregisseure in Deutschland e.V.

Brienner Straße 52  
D-80333 München  
Tel +49(0)89 340 19 109  
Fax +49(0)89 340 19 110  
info@regieverband.de  
www.regieverband.de

27. Mai 2005

## **Expertenanhörung der Enquetekommission „Kultur in Deutschland“ Auswirkungen der Hartz-Gesetzgebung auf den Kulturbereich**

### **Themenblock III**

Es wurde um die Beantwortung von Fragen der Fragen zum Aspekt  
„Arbeitslosengeldbezug für unselbständig  
sozialversicherungspflichtig beschäftigte Schauspieler gebeten“. Nach  
Rücksprache mit dem Ausschußsekretariat ist die Fragestellung wohl so  
auszulegen, daß diese sich sowohl auf Schauspieler als auch auf  
Filmschaffende bezieht. Da davon auszugehen ist, daß Herr Hans  
Herdlein von der Genossenschaft deutscher Bühnenangestellter (GDBA)  
umfassend auf die Situation der Schauspieler am Theater eingehen wird,  
soll die Situation dieser Berufsgruppe hier nicht gesondert beleuchtet  
werden.

Diese sogenannten „auf Stückdauer Beschäftigten“ am Theater sind  
in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht und bezüglich der  
aufgeworfenen Fragen im Wesentlichen den bei Film und Fernsehen  
„auf Produktionsdauer beschäftigten“ Schauspielern vergleichbar.  
Auf Wunsch geht der Unterzeichner in der mündlichen Anhörung  
gerne auf Fragen zu den Gegebenheiten der Filmschauspieler ein.

Ansonsten soll **im Folgenden** auf die besonderen Auswirkungen auf  
die Filmschaffenden eingegangen werden. Abgesehen vielleicht von  
den besonderen Aspekten der „unständig Beschäftigten“ gelten die  
geschilderten Auswirkungen gleichermaßen **für Filmschaffende vor  
und hinter der Kamera**, also das gesamte Team des Stabes.

Ehrenpräsident:  
**Maximilian Schell**  
**Bernhard Wicki †**  
**Dr. Eberhard Itzenplitz**  
**Volker Schlöndorff**

**Directors Guild of Germany**

Member of  
**FERA**  
Federation of European  
Film Directors  
and  
A.F.A.A.

## 1. Wie wird sich die verkürzte Rahmenfrist für den Bezug von Arbeitslosengeld von 360 Tagen sozialversicherungspflichtigen Arbeitstagen (SGB III §130) von drei Jahren auf zwei Jahre auswirken (SGB III §124)?

### 1.1 Auswirkungen auf Regisseure

#### 1.1.1 Auswirkungen auf selbständige Regisseure

Von den Auswirkungen der Gesetzesänderung sind die Regisseure selbst nur teilweise betroffen, da gut die Hälfte von Ihnen als selbständige Künstler über die **Künstlersozialkasse** kranken- und rentenversichert sind. Diese Teilgruppe ist schon bislang nicht gegen Arbeitslosigkeit bzw. Auftragslosigkeit abgesichert. Dies ist zwar für viele Betroffene unter sozialen Gesichtspunkten eine ziemlich unbefriedigende Situation, jedoch muß sie hingenommen werden, da dies der selbständigen Tätigkeit immanent ist. Vor allem aber werden durch diese auch keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet, so daß es auch „recht und billig“ ist, daß sie **keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung** erhalten. Gleiches gilt auch für die Drehbuchautoren.

#### 1.1.2 Auswirkungen auf Regisseure, die auf Produktionsdauer angestellt sind

Anders verhält es sich bei den Regisseuren, die derzeit noch auf Basis eines kurzfristigen Anstellungsvertrages, als sogenannte „auf Produktionsdauer Beschäftigte“, arbeiten. Für diese wird ab 1. Februar 2006, wie für alle anderen Filmschaffenden auch, das **Arbeitslosengeld I wegfallen**, da es selbst den gut beschäftigten Regisseuren mit den jeweils nur wenige Wochen andauernden Vertragsverhältnissen **nicht gelingen wird, innerhalb der neuen zweijährigen Rahmenfrist die erforderliche 360tägige Anwartschaftszeit zu erfüllen**. In der wenig glamourösen Realität der Filmbranche wird der Regisseur von den Produktionsfirmen zumeist nur für die reine Drehzeit (seltener mit ein paar Wochen Vor- und Nachbereitungszeit) angestellt und von ihm bei einem Pauschalhonorar erwartet, daß er die meist monatelangen Vorbereitungsarbeiten, (Drehbuch einrichten bzw. Umarbeiten, Casting, Motivsuche, Bauten beauftragen etc.) und oft auch die Nachbereitungsarbeiten (Schnitt, Musik, Lichtbestimmung, Endabmischung) außerhalb der sozialversicherten Vertragslaufzeit erbringt. Viele Filmemacher lassen sich auf solche Bedingungen ein, da es ihnen als Künstler weniger um die Arbeitsbedingungen als um die Schaffung „ihres Films“ und eines möglichst erfolgreichen Werkes geht. Die **Konsequenz** aus der Gesetzesänderung wird für diese Personengruppe eine „**Flucht in die Selbständigkeit**“ sein, damit für sie über die Künstlersozialkasse zumindest eine Kranken- und Rentenversicherung besteht. Die Folge daraus wird der Wegfall eines wichtigen Zweiges der Sozialversicherung für viele Regisseure einerseits und eine verstärkte Bedeutung der **Künstlersozialkasse** mit möglichen Auswirkungen auf die Höhe der KSK-Abgabe und des Bundeszuschusses sein.

## 1.2 Auswirkungen auf Filmschaffende der Gewerke

Die größere Sorge der Film- Fernsehregisseure gilt jedoch weniger ihnen selbst als vielmehr den Mitarbeitern aus den einzelnen Gewerken. Einerseits haben die Regisseure als Leiter der Dreharbeiten eine Verantwortung für das gesamte Team, die auch vor der sozialen Fürsorgepflicht nicht halt macht, andererseits ist für die Regisseure ein Filmschaffen ohne Filmschaffende schwer möglich.

### 1.2.1 Soziale und kulturelle Auswirkungen

Die Folgen der Gesetzesänderung mit der Verkürzung der Rahmenfrist werden jedoch viele Filmschaffende zu einem **Berufswechsel** zwingen, da ohne entsprechende Lohnersatzleistungen zwischen den einzelnen kurzfristigen Beschäftigungen ein berufliches Auskommen kaum mehr möglich sein wird. Damit geht auch eine **Entprofessionalisierung in der Film-Branche** einher. Schon jetzt verzeichnen einige Berufsverbände der Filmschaffenden einen Schwund, da sich einige im Hinblick auf die düsteren Aussichten der Branche schon rechtzeitig umorientieren wollen. Im Assistenzbereich finden z.B. gegenwärtig Umschulungen zum Rettungssanitäter statt. Wenn es bei der gegenwärtigen gesetzlichen Lage bleibt, ist zu befürchten daß die Filmschaffenden einerseits und das gesamte Filmschaffen in Deutschland andererseits in eine schwere Krise geraten werden.

### 1.2.2 Auswirkungen anhand eines Beispiels

Wir möchten die Folgen anhand eines Beispiels schildern: Ein Maskenbildner beginnt mit seiner Arbeit in der Regel bereits um sechs morgens, sein Arbeitstag endet spät abends, nicht selten gegen Mitternacht. Die tarifliche Wochengage beträgt für ihn 1.040 Euro brutto. Für einen Fernsehspielfilm beträgt die Anstellungsdauer des Maskenbildners maximal fünf Wochen. Unterstellt, er hätte eine optimale Auftragslage (wovon die meisten Filmschaffenden in der momentanen Situation der Branche nur träumen können), wirkt er in einer Drehsaison an vier Projekten mit. Da sich die Filmschaffenden bei ständig vorkommenden Verzögerungen zeitlich höchst flexibel zeigen müssen, haben sie selbst bei bester Auftragslage zwangsläufige Pausen von einigen Wochen zwischen den einzelnen Projekten hinzunehmen. Für den optimalen Fall, daß er an insgesamt vier Filmprojekten in der Drehsaison mitwirkt, erzielt er ein Brutto-Jahresgehalt von 20.800 EUR. Da er bei der künftigen Regelung, trotz dieser (auf die Filmbranche bezogenen) "Vollbeschäftigung" die Anwartschaftszeit von 360 Tagen innerhalb der neuen Rahmenfrist von zwei Jahren nicht mehr erreichen kann, wird er keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr haben. Gleichwohl muß er als abhängig Beschäftigter die vollen Abgaben für die Sozialversicherung und eben auch für die Arbeitslosenversicherung zahlen. Dieser für Filmschaffende systematische Ausschluß vom Bezug des Arbeitslosengeldes könnte auch zu verfassungsrechtlich bedenklichen Ergebnissen führen. Außerdem wird der Maskenbildner durch den Wegfall von Arbeitslosengeld I und II auch seine Krankenversicherung verlieren. Demnach kann er sich in den Zwangspausen allenfalls durch eine jeweilige freiwillige Versicherung auf seine Kosten oder durch eine (für ihn kaum bezahlbare) private

Krankenversicherung schützen. In die gesetzliche Rentenversicherung werden nur noch für die wenigen jährlichen Wochen Beiträge einbezahlt. Auf diesem Wege ist die Altersarmut schon fast vorprogrammiert. Die Konsequenz wird sein, daß sich der Filmschaffende wohl seiner ursprünglichen Profession besinnt und wieder in einen Friseursalon zurückkehrt. Dort hat er zwar selbst als Meister nur mäßige Lohnerwartungen, dafür ist er aber ganzjährig beschäftigt und entsprechend sozial abgesichert.

Wohlgemerkt, dieses Beispiel orientiert sich an einem sehr gefragten Filmschaffenden und läßt die Mehrheit all derer außen vor, die mit vielleicht zwei Filmen übers Jahr kommen müssen.

### 1.2.3 Eingeschränkte soziale Absicherung der Filmschaffenden

Generell gilt für Filmschaffende, daß ihnen die **meisten Errungenschaften des Sozialstaates bis heute verschlossen sind**. Die Produktionsfirmen bedienen sich auf dem freien Markt lediglich derjenigen Filmschaffenden, die sie gerade brauchen um ihre Zwecke zu erfüllen. Sobald der Zweck erreicht ist, trennen sie sich wieder von ihnen. Das heißt, die gefragten Filmschaffenden müssen ausgebildet genug, ausreichend erfahren, aber nicht zu alt, nicht krank, nicht schwanger, nicht in Rehabilitation, nicht in Altersteilzeit sein. Die anderen werden sich selbst überlassen, bzw. dem Sozialstaat. Um die Hintergründe der Auswirkungen der Hartz-Reformen verständlich zu machen, erlauben wir uns zu erläutern, wie die sozialen Bedingungen für Filmschaffende (außerhalb der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit) aussehen:

- Filmschaffende erhalten **keine betriebliche Ausbildung**. Festzustellen ist, daß es in Deutschland keine „Lehrberufe“ beim Film, noch nicht einmal anerkannte Berufsdefinitionen gibt. Da die Produktionsfirmen die Filmschaffende nur für wenige Tage oder Wochen anstellen, funktioniert in dieser Branche auch das ansonsten in Deutschland hervorragende duale Ausbildungssystem nicht. Filmschaffende müssen selber sehen, wie sie zu der notwendigen Qualifikation kommen, meistens durch schlecht- oder unbezahlte Praktikantentätigkeit.
- Filmschaffende haben praktisch **keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall**, weil kranke Filmschaffende gar nicht erst angestellt werden. Sollte jemand tatsächlich während der kurzen Anstellungsphase krank werden, holt er sich lieber eine Lungenentzündung als krankheitsbedingt zu fehlen. Aus Sorge, auf eine sogenannte „schwarze Liste“ gesetzt zu werden, stimmen sie in einem schwerwiegenden Krankheitsfall sogar mehr oder weniger freiwillig einer „vorzeitigen Vertragsbeendigung“ zu. Die extrem kurzen Beschäftigungszeiten der Filmbranche lassen auf diesem Wege die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall zu einer theoretischen Erscheinung werden.
- Filmschaffende haben **keinen Schutz in der Schwangerschaft**. Schwangere werden in der Praxis gar nicht erst eingestellt.

Gleichartig verhält es sich natürlich auch bei Kur- oder Rehamaßnahmen usw.

- Filmschaffende haben **keinen wirklichen Urlaub**. Inzwischen werden regelmäßig in Arbeitsverträgen Formulierungen aufgenommen, wonach der geringe Mindesturlaub, der während der Produktion entsteht auf Anordnung des Produzenten zu nehmen ist, wenn z.B. produktionsbedingt Drehtage ausfallen. Dieses, in anderen Branchen nach der sog. „Betriebsrisikolehre“ des Arbeitsrechts vom Arbeitgeber zu tragende Risiko wird so auf die Arbeitnehmer abgewälzt. Das Bundesurlaubsgesetz schreibt zwar vor, daß der Urlaub zusammenhängend und zeitlich grundsätzlich nach den Bedürfnissen der Arbeitnehmer zu erfolgen hat, damit ein tatsächlicher Erholungswert und damit die Wiederherstellung der Arbeitskraft gegeben ist. Dies wird jedoch durch vertragliche Regelungen selbst von Tochterunternehmen des öffentlichen Rundfunks wie der Bavaria-Film regelmäßig umgangen. In den AGB dort heißt es: „Steht dem Vertragspartner ein Urlaubsanspruch zu, kann dieser von der Bavaria-Film angeordnet werden“.
- Filmschaffende haben auch **keine Möglichkeiten betrieblicher Fortbildungen**, wie es in anderen Branchen selbstverständlich ist. Durch die nahezu wöchentliche Fluktuation hat die Produktionswirtschaft kein Interesse an der Fortbildung der Mitarbeiter. Die Filmschaffenden müssen selbst zwischen den einzelnen Projekten für ihre berufliche Fortbildung sorgen. So werden mittlerweile in fast allen Gewerken professionelle Computerkenntnisse erwartet, die der Filmschaffende neben dem auch noch von ihm selbst zu stellenden Arbeitsgeräten mitzubringen hat.
- Filmschaffende kennen **keine 35-Stunden-Woche**, aber auch keine 40-Stunden-Woche. Die Mindestarbeitszeit in der Filmbranche beträgt 50 Stunden, die **gängige Praxis** liegt, ungeachtet der rechtlichen Zulässigkeit, bei **60 bis 70 Stunden**, nicht selten auch darüber.
- Filmschaffende haben praktisch **keine Fünf-Tage-Woche**. Wenn es nicht ohnehin auch zu Dreharbeiten am Wochenende kommt, wird die Fünf-Tage-Woche über (Freitag)Nacht zu einer Sechs-Tage-Woche. Damit für die Produktionsfirmen die vom Gesetz vorgeschriebene, im Anschluß an die Dreharbeiten einzuhaltende elfstündige Ruhepause nicht beachtet werden muß, werden regelmäßig alle Nachtdreharbeiten in die Nacht von Freitag auf Samstag gelegt. Daher kommen Filmschaffende in der Regel erst am Samstag morgen ins Bett, so daß ihnen vom Wochenende praktisch nur der Sonntag verbleibt, wenn gerade kein Sonntagsdreh wegen Kinder- oder Verkehrsszenen im Drehplan steht.
- Filmschaffende haben oftmals **unbezahlte und auch nicht sozialversicherte Vorbereitungszeiten**. Von Schauspielern wird seit jeher erwartet, daß sie in den Tagen vor der Dreh- und

Vertragszeit, also noch während der „Arbeitslosigkeit“ die Drehbücher lesen, auswendig lernen, proben und sich vorbereiten. Bei Regisseuren werden, wie oben geschildert, die Vorbereitungsarbeiten als selbstverständlich vorausgesetzt. Inzwischen verlangen viele Produktionsfirmen, daß auch die Filmschaffenden aus den Gewerken einige Zeit vor Vertragsbeginn bereits ihre Arbeit aufnehmen. Selbst in den Verträgen von Bavaria-Unternehmen heißt es regelmäßig:

„Der Filmschaffende steht dem Filmhersteller auch vor Beginn der Vertragszeit ohne zusätzliche Vergütung für Vorbereitungsarbeiten zur Verfügung.“

- Filmschaffende erhalten zumeist **keine betriebliche Altersversorgung**. Die Produktionsfirmen selbst leisten dazu keinen Beitrag. Die einzige Erscheinung dieser Art, die „Pensionskasse der freien Mitarbeiter der Rundfunkanstalten“ wird zwar von den öffentlich-rechtlichen Auftragssendern betrieben. Jedoch greift diese nicht bei Auftragsproduktionen der privaten Sender und bei Kinofilmproduktionen. Auch die öffentlich-rechtlichen Sender versuchen sich zunehmend dieser sozialen Verantwortung zu entziehen, u.a. durch Koproduktionen. Selbst bei Fernsehproduktionen mit zusätzlichen öffentlichen Fördergeldern entziehen sich die Sender dieser Verpflichtung.
- Filmschaffende genießen auch keine Teilhabe am Arbeitsprozeß wie dies durch Betriebsräte und Mitbestimmung in nahezu allen anderen Branchen gegeben ist, inzwischen sogar im IT-Sektor. Auch weitere Aspekte wie ein gesetzlicher Anspruch auf **Teilzeitarbeit** oder der gleitende Übergang in den Ruhestand durch Modelle der **Altersteilzeit** bleiben den Filmschaffenden **versperrt**.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, daß die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit fast die einzige soziale Errungenschaft war, an der auch Filmschaffende partizipierten. Es war die Säule der gesetzlichen Sozialversicherung auf die sie vertrauen konnten, die es Ihnen auch ermöglichte, auf all das oben genannte zu verzichten. Vor allem aber hat es den Filmschaffenden die **ständig gegenwärtige Angst vor der Zukunft erträglicher** gemacht. Mit den immer nur wochenweise befristeten Arbeitsverhältnissen leben die Filmschaffenden in einer ständig wiederholenden Existenzangst, ihre täglichen Fragen lauten: „Was passiert nach dem nächsten Film? Wann klingelt das nächste Mal das Telefon?“. Die psychischen Belastungen, die durch Arbeitslosigkeit entstehen, sind hinlänglich bekannt. Filmschaffende fallen im besten Falle bis zu vier, fünf Mal innerhalb eines Jahres in die Arbeitslosigkeit, im schlechtesten Falle jedoch nur einmal. Daher ist die Unterstützung für die Arbeitslosigkeit auch aus diesem Grunde so wichtig. Dieser letzte Rest an Sozialstaat wird den Filmschaffenden mit der Hartz-Reform nun auch noch genommen. Die Produktionsfirmen haben einige Probleme der Branche bislang auf den Sozialstaat abgewälzt. Der Sozialstaat verstößt nun die Filmschaffenden. Das Ergebnis ist auch eine

Verbitterung gegenüber der Politik, die derzeit allgegenwärtig bei den Filmschaffenden zu spüren ist.

#### 1.2.4 Verfassungsrechtliche Aspekte

Diese Verbitterung gegenüber der Politik wird natürlich dadurch bestärkt, daß die Filmschaffenden auch mit ihren Beiträgen zu der Arbeitslosenversicherung beigetragen haben. Wenn sie nun künftig weiterhin zur Zahlung der Beiträge verpflichtet werden, aber **systembedingt von den Leistungen ausgeschlossen** werden, führt dies wohl auch zu einer verfassungsrechtlich problematischen Situation.

#### 1.2.5 Weitere soziale Auswirkungen bei Alter und Krankheit

Eine weitere gravierende Auswirkung der Gesetzesänderung wird sein, daß auch die Absicherung gegen Krankheit und Alter gefährdet wird. Durch den Wegfall vom Arbeitslosengeld I und den ebenfalls faktischen Wegfall vom Arbeitslosengeld II werden auch nicht mehr wie früher Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung geleistet. Die Konsequenz ist, daß der ohnehin unstete Versicherungsverlauf von Filmschaffenden bei der gesetzlichen Rentenversicherung durch erhebliche beitragslose Zeiten zu entsprechend niedrigen Renten und damit systematisch zu einer **Altersarmut für Kulturschaffende** führen wird. Die wegfallenden Krankenversicherungsbeiträge werden bewirken, daß viele Filmschaffende die freiwillige Weiterversicherung aus finanziellen Gründen scheuen bzw. nicht leisten können. Daher ist auch zu befürchten, daß Krankheiten während der versicherungslosen Zeit zu **Sozialfällen** bis hin zur Obdachlosigkeit führen werden.

## 2. In welchen Bereichen wird sich diese Verkürzung der Rahmenfrist besonders stark auswirken?

Die Verkürzung der Rahmenfrist wird sich vor allem bei den extrem kurzfristigen Beschäftigungen besonders stark auswirken. Unter diese fallen im Unterscheid zu Serienproduktionen insbesondere die **Fernsehspiel- und Kinofilmproduktionen**, also gerade die kulturell wertvolleren Projekte. Schon jetzt, also fast ein Jahr vor dem befürchteten Eintreten der Auswirkungen kann festgestellt werden, daß die hochqualifizierten Mitarbeiter, die bislang gerade für kulturell anspruchsvolleren Werke gewonnen werden konnten, sich vorzugsweise für Serienproduktionen verpflichten, um möglichst viele sozialversicherungspflichtige Beschäftigungstage anzusammeln.

Die „**Flucht in die Serienproduktion**“ führt sogar dazu, daß einige Produzenten die Gagen in diesem Bereich noch weiter herabsetzen und dies in den Einstellungsgesprächen damit begründen, daß der Filmschaffende bei dieser Produktionsform schließlich viele anwartschaftsbegründende, sogenannte „Hartz-Tage“ ansammeln könne.

### 3. Wäre eine Sonderregelung für den Bereich der Film- und Fernsehschaffenden nach Schweizer Vorbild hilfreich, die Beschäftigungstage innerhalb der ersten 30 Tage eines sozialversicherungspflichtigen Engagements doppelt anzurechnen?

Eine solche Regelung, wie sie Schweiz bei ihrer der „Hartz-Reform“ ähnlich umfassenden Sozialreform vor drei Jahren getroffen hat, um die spezifischen Auswirkungen auf die Kulturschaffenden abzumildern, erscheint **geeignet, auf praktikable Weise den Besonderheiten der dem Kultursektor immanenten kurzfristigen Beschäftigungen Rechnung zu tragen**. Einerseits stellt sie im Gegensatz zu der (unten skizzierten) französischen Regelung eine sowohl für die Verwaltung durch die Bundesagentur für Arbeit als für die örtlichen Arbeitsagenturen sehr einfach handzuhabende Regelung dar. Andererseits ist die Regelung trotz ihrer Einfachheit sehr **differenzierend** und im Ergebnis gerecht. Mit der Regelung, daß lediglich die ersten 30 Tage doppelt gezählt werden trägt sie dem Umstand Rechnung, daß in den verschiedenen Sparten des Filmschaffens unterschiedlich lange Beschäftigungszeiten entstehen. So werden dadurch diejenigen, die bei den auch kulturell wertvolleren, aber mit extrem kurzen Beschäftigungszeiten versehenen, Projekten des **Fernseh- als auch Kinospielefilms** arbeiten stärker berücksichtigt, als diejenigen, die für eine Serien-, Soap-, oder Telenovela arbeiten.

Auch ist die Regelung geeignet, einen gewissen **Ausgleich für die** bei Dreharbeiten regelmäßig sehr **umfassenden täglichen Arbeitszeiten** zu schaffen. Während die Angestellten in andere Branchen bereits für einen sieben bis achtstündigen Arbeitstag einen sogenannten „Hartz-Tag“ ansammeln, erhalten die Filmschaffenden bei einem durchaus doppelt so langen Arbeitstag ebenfalls nur einen Tag gutgeschrieben. Dieses sozialpolitisch ggf. auch verfassungsrechtlich problematische Ergebnis würde durch eine Regelung „Schweizer Art“ einigermaßen aufgefangen. Zu diesem Teilbereich der Problematik können eventuell auch die Tarifparteien durch Schaffung eines Arbeitszeitkontos, in dem die übermäßige Mehrarbeit in sozialversicherungspflichtige Ausgleichstage umgewandelt wird, einen wichtigen Beitrag leisten.

Vor allem aber ist eine solche genannte Regelung geeignet, einen gewissen **Ausgleich für die** in der Filmbranche **zwangsläufig anfallenden beschäftigungslosen Zeiten** zwischen den einzelnen Projekten zu schaffen. Der 30-Tage-Zeitraum entspricht ziemlich genau dem Zeitraum, den selbst ein (in der Praxis eher seltener) ununterbrochen gefragter, also ein „vollbeschäftigter“, Filmschaffender zwischen zwei Projekten einkalkulieren muß, um sich zur Verfügung zu halten. Da die Produktionsfirmen es organisatorisch häufig nicht schaffen, die oft monatelang vorher vereinbarten Vertragszeiten einzuhalten, werden die Filmschaffenden zu **vertraglich entsprechender Disposition** gezwungen, ohne jede Vergütung. So heißt es z.B. in den AGB der Bavaria-Film:

„Für den Fall, daß sich die von der Bavaria-Film vorgesehene Produktionszeit aus produktionsbedingten Gründen verschieben sollte

ist die Bavaria Film berechtigt, die Produktionszeit bis zu insgesamt **zehn Tagen vor- oder nachzulegen**, ohne daß dem Vertragspartner ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung zusteht. Das Ende der Vertragszeit verschiebt sich um die entsprechende Zeit.“

Schon aufgrund dieser Regelung ist der Filmschaffende also gezwungen, ggf. vorhandene weitere Beschäftigungsanfragen abzulehnen, wenn sie mit diesem insgesamt **20 Tage dauernden (unbezahlten) Verfügungszeitraum** nicht kollidieren wollen.

Hinzu kommt, daß die Arbeitsverträge von Filmschaffenden nicht zeitlich befristet sind, sondern lediglich zweckbefristet, Dies bedeutet, daß der Vertrag erst dann, aber auch genau dann endet, wenn der Zweck, hier also die Herstellung eines Filmwerkes erreicht ist. Daher steht auch in den Arbeitsverträgen der Filmbranche keine zeitliche Definitionen, sondern Formulierungen wie „...zur Herstellung eines Kinofilms (bzw. TV-Movies, Mehrteilers, ‚Staffel usw.) voraussichtlich von x bis y“. Die Produktionszeiten können sich aufgrund von Witterungsbedingungen, Krankheiten der Hauptdarsteller oder immer wieder auftretende Kopierwerksfehler entsprechend verlängern bzw. zu sogenannten Nachdreharbeiten führen. Dafür finden sich dann in den entsprechenden AGB zu oben genannten Formulierungen Ergänzungen wie

„Die Bavaria-Film ist ebenso berechtigt, die Produktionszeit aus produktionstechnischen Gründen in dem erforderlichen Umfang zu verlängern.“

Aus diesem Grund muß jeder Filmschaffende also einen **weiteren Zeitraum** bei seiner Projektplanung berücksichtigen, für den er - genauso wie für den vorgenannten Zeitraum - **weder eine Vergütung, noch eine Sozialversicherung, noch anwartschaftsbegründende „Hartz-Tage“** erhält.

Insofern stellt eine solche genannte Regelung zumindest einen gewissen Ausgleich für die besonderen Arbeitsbedingungen der Branche dar und wäre ausgesprochen hilfreich.

#### **4. Welche anderen Vorschläge gibt es, um für die besonderen Verhältnisse bei Künstlerinnen und Künstlern den Bezug des Arbeitslosengeldes zu ermöglichen?**

Als Alternative kann noch das **französische Modell** genannt werden. Für die kurzfristigen, auf Produktionsdauer oder Stückdauer Beschäftigten haben die Franzosen den treffenden Begriff der „**Intermittants du Spectacle**“. Für diese besteht eine eigene Arbeitslosenversicherung, die den Besonderheiten der Musik-, Theater- und Filmbranche Rechnung trägt und darüber hinaus auch Fortbildungsmaßnahmen von Kulturschaffenden während der Zeiten der Arbeitslosigkeit finanziert. Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld ist der Nachweis von **507 Stunden** sozialversicherter Arbeit innerhalb von zehn Monaten. Diese Schwelle wäre oftmals mit einer einzigen Filmproduktion erreicht.

So erstrebenswert eine solche Regelung aus Sicht der Film- und Kulturschaffenden in Deutschland sein mag, so wenig scheint aufgrund der nicht unerheblichen finanziellen Mehrbelastungen ein solches Modell in die gegenwärtige politische Landschaft in Deutschland zu passen. Frankreich versteht sich, anders als Deutschland, ausgesprochen als **Kulturnation**, zu deren Ausgestaltung nach französischem Verständnis zur kulturellen Freiheit eben auch eine **soziale Absicherung der Kulturschaffenden** des Landes zählt.

Auch muß konzediert werden, daß die Erfassung und Verwaltung der Arbeitszeit nach Stunden wohl für die hiesige Arbeitsverwaltung eine Überforderung darstellen würde, zumal eine solche Sonderregelung nur für wenige Tausende Kulturschaffende zählen würde.

Daher ist auch unter Berücksichtigung dieser Umstände wohl dem Schweizer Modell der Verrang zu geben.

### **5. Wie hoch ist die Anzahl der Einzahler unter Künstlerinnen und Künstlern, ohne daß diese Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bekommen, weil sie die Fristen nicht einhalten können?**

Bei der, in der Praxis noch wirksamen, alten Regelung, wonach eine Anwartschaft von 360 Tagen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der **Rahmenfrist von drei Jahren** nachgewiesen werden muß, kann nach den Erfahrungen der Berufsverbände der Filmschaffenden davon ausgegangen werden, daß **gegenwärtig 70 bis 80 Prozent** die Voraussetzungen für Arbeitslosengeld I erhalten.

Bei der **ab 1. Februar 2006** wirksam werdenden Regelung mit der nur noch **zweijährigen Rahmenfrist** ist nach Hochrechnungen der Berufsverbände davon auszugehen, daß **höchstens 20 bis 30 Prozent** noch die Voraussetzungen erfüllen werden. Dabei wird es sich insbesondere um Filmschaffende handeln, die im Serienbereich arbeiten. **Groteskes Ergebnis** ist also, daß die Schauspieler und Stabsmitarbeiter die aufgrund der Engagements in Serienproduktionen zu den **besser Verdienenden** zählen, **weiterhin** auf die **Leistungen** der Arbeitslosenversicherung vertrauen dürfen, während jene, die aufgrund der geschilderten Umstände auf den Sozialstaat angewiesen sind, vom ihm verstoßen werden.

### **6. Wie hoch ist die Summe der eingezahlten Beiträge, aus denen sich nach der Rahmenfristregelung SGB III §124 keine Leistungen ergeben?**

Je nach Berufsgruppe und individueller Beschäftigungslage fällt das Jahreseinkommen sehr unterschiedlich aus, so daß hier schwerlich Angaben gemacht werden können. Jedenfalls werden künftig von den verbleibenden Filmschaffenden jeweils einige Tausend Euro jährlich in die Arbeitslosenversicherung einbezahlt, ohne daß hieraus Leistungen entstehen.

## **Zusammenfassung:**

Der völlige **Wegfall von Arbeitslosengeld** für kurzfristige Beschäftigungen wird eine **existenzbedrohende Situation für die Filmschaffenden** bedeuten, die schon jetzt eine **Abwanderung der Mitarbeiter in andere Branchen** zur Folge hat.

Verantwortlich für diese „**Verhartung**“ der **Filmbranche** ist der Gesetzgeber, der es bei der Hartz-Reform **versäumt** hat, eine **adäquate Regelung für den Kultursektor** zu treffen, wie es z.B. die Schweiz bei ihrer Sozialreform getan hat. Eine Mitschuld der entstandenen sozialen Schieflage liegt jedoch auch im Verhalten der Fernsehsender, die durch die Auslagerung der Fernsehproduktionen die hauseigenen Tarifverträge unterlaufen und den Auftragsproduzenten und Regisseuren immer mehr an Budget und Drehtagen kürzen. Ohne ein schnelles Handeln wird der Filmstandort Deutschland in eine **schwere Krise** steuern.

Es bleibt zu hoffen, daß die Politik noch rechtzeitig vor dem 1. Februar 2006 reagiert, um z.B. ähnlich der **Schweiz** durch eine **Gesetzesänderung** die in der Hartz-Reform enthaltenen Ungerechtigkeiten gegenüber den Kulturschaffenden zu beenden und weiteren Schaden von der Branche abzuwenden.

RA Steffen Schmidt-Hug  
Geschäftsführer